

Anlage 2

Gebührenverzeichnis für gewerbliche Schlachtungen in Kleinbetrieben und für Hausschlachtungen des Landkreises Nordsachsen

auf der Grundlage der Rahmengebühren der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bestimmung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Zehntes Sächsisches Kostenverzeichnis – 10. SächsKVZ) vom 16. August 2021 zuletzt geändert am 02.03.2023

<u>Gebührenpflichtige Tatbestände</u>	kleingewerbliche Schlachtungen	Schlachtier- und Fleischuntersuchung	Fleischuntersuchung
1. <u>Schlachtier- und Fleischuntersuchung je Tier</u>			
1.1 Rinder	25,00 €	28,00 €	26,00 €
1.2 Jungrinder einschließlich Kälber ¹	25,00 €	28,00 €	26,00 €
1.3 Einhufer ohne Trichinenuntersuchung	38,00 €	40,00 €	37,00 €
1.4 Schweine von > 25 kg Schlachtg. einschl. Trichinenunters.	23,00 €	26,00 €	24,00 €
1.5 Schweine von 25 kg oder weniger Schlachtg. (Spanferkel) einschl. Trichinenunters.	23,00 €	26,00 €	24,00 €
1.6 Schafe und Ziegen von unter 12 kg Schlachtgewicht	12,50 €	19,00 €	16,00 €
1.7 Schafe und Ziegen von 12 kg bis 18 kg Schlachtgewicht	12,50 €	19,00 €	16,00 €
1.8 Schafe und Ziegen über 18 kg	12,50 €	19,00 €	16,00 €
1.9 Kaninchen, Hasen, Nutria			
1.10 Schwarzwild ohne Trichinenuntersuchung	13,00 €	14,00 €	
1.11 Rehwild	13,00 €	14,00 €	
1.12 Rotwild	13,00 €	14,00 €	
1.13 Sikawild	13,00 €	14,00 €	
1.14 Damwild	13,00 €	14,00 €	
1.15 Muffelwild	13,00 €	14,00 €	
1.16 Sonstiges Haarwild einschließlich Gehegewild	13,00 €	14,00 €	
1.17 Federwild	13,00 €	14,00 €	
2. <u>Untersuchungen auf Trichinen außerhalb der Untersuchungen nach Ziffer 1</u>			
2.1 je Schwarzwild	16,00 €		

Bei Schlachtungen von mehr als 4 Tieren pro kleingewerblicher Schlachtstätte und pro Tag vermindert sich die Gebühr um 10%

Bei Schlachtungen von mehr als 6 Tieren pro kleingewerblicher Schlachtstätte und pro Tag vermindert sich die Gebühr um 15%

In den Fällen, in denen

- eine Amtshandlung oder ein Teil einer Amtshandlung zwischen 18.00 Uhr und 6.00 Uhr, an Samstagen nach 15.00 Uhr, an Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird,
- das zur Schlachtungstieruntersuchung angemeldete Tier nicht zur angegebenen Zeit zur Untersuchung bereit steht oder
- die Schlachtung ohne wichtigen Grund verzögert wird, so dass die Fleischuntersuchung nicht zu dem vom Besitzer angegebenen Zeitpunkt vorgenommen werden kann .

erhöht sich die Gebühr um 100 Prozent.

1) Kälber sind Rinder im Alter unter 8 Monate, Jungrinder sind Rinder im Alter unter 12 Monaten

2) Spanferkel sind Schweine bis zu einem Schlachtgewicht von 25 kg

Diese Gebühren sind gültig ab **01.09.2023** im gesamten Landkreis Nordsachsen.